

Rahmenvertrag

über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Finanzministerium,
Jägerhofstr. 6, 40479 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der Provinzial Rheinland Versicherung AG
Die Versicherung der Sparkassen
40195 Düsseldorf
(nachstehend kurz „Provinzial Rheinland“
genannt)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

§ 8 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

§ 9 Beitrittsrecht

§ 10 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

§ 12 Umstellung bestehender Verträge

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag ersetzt die bisherige Fassung vom 04.11.2004.

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter, Eigentümer oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beteiligte

Vertragspartner der Versicherungsverträge sind

a) die Provinzial Rheinland,

Versicherer

b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer
privater Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als

Versicherungsnehmer

§ 3 Halter von privaten Personenkraftwagen

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) der Provinzial Rheinland in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw aus wichtigem Grund nachweislich nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltlich zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher

Gemeinschaft lebenden Person oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt folgendes:

a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (5) und (7) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug- Vollversicherung geltend zu machen.

b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (6) AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch die Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

§ 4

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten in der Kraftfahrtunfallversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1. eine Dienstkraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem

Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen *) hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

*) Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge

2.500.000 EUR für Personenschäden

7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 und mehr Personen

500.000 EUR für Sachschäden

50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

(1) für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherungen nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auch auf

a) zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen

b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,

c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und

d) die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

§ 5 Versicherungssummen

(1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 EUR.

(2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000,00 EUR für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20.08.1985 -SMBL. NRW. 203206-) einen Eigenbehalt von 300,00 EUR.

(3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000,00 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung der Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

1. Alternative

8.000,00 EUR für den Todesfall

16.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8,00 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der Besonderen Bedingung für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

2. Alternative

26.000,00 EUR für den Todesfall

52.000,00 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

§ 6 Beiträge und Beitragszahlung

(1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag
inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer

bis zu 1.500 km 35,60 EUR

bis zu 4.000 km	62,80 EUR
bis zu 8.000 km	111,90 EUR
bis zu 12.000 km	167,80 EUR
bis zu 16.000 km	223,90 EUR
über 16.000 km	269,90 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer 59,70 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehalts -siehe § 5 (2)- 191,30 EUR

2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungsteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative: 16,90 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)
2. Alternative: 51,30 EUR (inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer)

(3) Die Beiträge gelten bis zum 31.12.2008 als festgeschrieben.

(4) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

jährlich im Voraus zum 01.01. eines Jahres durch Lastschrift-Einzugsverfahren.

(5) Die Höhe der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

§ 7

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen

Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt bei der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

2. Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. einem Vertreter des Finanzministeriums
2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
3. zwei Vertretern der Provinzial Rheinland.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 9

Beitrittsrecht

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) - LRKG - gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist, dass sich der Hauptsitz der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsgebiet der Provinzial Rheinland befindet. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäss beiliegendem Muster abzugeben.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 10

Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 11 belehrt.

§ 11

Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

§ 12

Umstellung bestehender Verträge

Bei über § 10 hinausgehende Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31.12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 1.1. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen. Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerfahrleistung.

§ 13

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt zwei Jahre. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Finanzministerium

Im Auftrag

Düsseldorf, 25.7.2006

gez. Hetman

Provinzial Rheinland Versicherung AG

Die Versicherung der Sparkassen

40195 Düsseldorf

Düsseldorf, 12.7.2006

I.V. Dr. Creutz I.A. Keimes

Anlage

Beitrittserklärung

Hiermit treten wir dem Rahmenvertrag mit dem Land NRW über die Versicherung der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10.10.2000 (veröffentlicht durch RdErl. d. Finanzministeriums v. 3.11.2003 – B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 – [SMBL. NRW. 203206]) bei.

Beitrittsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern das Landesreisekostengesetz in seiner ab dem 01.01.1999 gültigen Fassung unmittelbar angewandt wird und sich die Erstattung der Fahrtkosten nach § 6 LRKG richtet.

Der Beitritt ist Voraussetzung für die Berechtigung der Bediensteten o.g. Beitrittsberechtigter Individualverträge mit den entsprechenden Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Eine Aushändigung der Versicherungsausweise erfolgt ausschließlich an Berechtigte und wird nur durch die Beitrittsberechtigten oder die zuständige Dienststelle vorgenommen.

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel der Beitrittsberechtigten